den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17. März 2005 (GBl. S. setzes 1. d. F. Volli 17. Marz 2009 (GBI: 8. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI: S. 99) hat der Gemeinderat am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Schmutzwassergebühr (§ 39 Abs. 1a) beträgt je m³ Abwasser 2,30 €. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,30 €.

Artikel 2 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Magstadt, den 23.11.2017 gez. Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Da-bei ist der selb der zulegen begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit
der Sitzung, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt

worden sind;

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widerspro-chen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schrift-lich geltend gemacht worden ist.

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15. November 2011

Aufgrund des § 46 des Wassergesetzes für Aufgrund des § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) i.V. mit den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) i.V. mit